

Gebührenfrei gemäß § 110
Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG

RICHTLINIEN
für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten und Vertragsgruppen-
praxen bzw. Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen
gemäß § 5 Abs. 2 Gesamtvertrag und § 8 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Burgenland (kurz: ÄK), 7000 Eisenstadt, Per-
mayerstraße 3 und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
1031 Wien, Kundmangasse 21 für die im § 2 des Gesamtvertrages in der jeweils geltenden
Fassung angeführten Krankenversicherungsträger unter Mitfertigung der Burgenländischen
Gebietskrankenkasse (kurz: BGKK), 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 3.

A. GELTUNGSBEREICH

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten für All-
gemeinmedizin sowie von allen Vertragsfachärzten (ausgenommen Fachärzte für Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte) sowie auch für die Auswahl und Invertragnahme
von Vertragsgruppenpraxen bzw. Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen.

(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, bezie-
hen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

B. BEWERBERLISTEN

§ 2
Bewerberlisten

(1) Die ÄK führt Bewerberlisten, in die sich alle Ärzte, die die Voraussetzungen der §§ 3 sowie
9 Abs. 1 lit. a, c und d erfüllen, eintragen lassen können. Die Aufnahme in die Bewerberlis-
te(n) erfolgt über schriftlichen Antrag (bzw. Telefax oder E-Mail) oder durch Bewerbung um
eine ausgeschriebene Planstelle.

(2) Die Bewerberlisten werden getrennt für Ärzte für Allgemeinmedizin und für Fachärzte der
jeweiligen Sonderfächer geführt. Für den Bereich der Ärzte für Allgemeinmedizin sowie bei
Fachgruppen mit mehr als 10 Vertragsfacharztstellen werden zwei regionale Listen (Liste
Nord: Bezirke Neusiedl/See, Eisenstadt/Umgebung inklusive Stadt Eisenstadt und Rust, Mat-
tersburg, Oberpullendorf; Liste Süd: Bezirke Oberwart, Güssing, Jennersdorf) geführt.

GÜLTIG FÜR AUSSCHREIBUNGEN AB DEM 1.4.2024

(3) Die Bewerberlisten enthalten folgende Angaben:

- a) Name des gereihten Arztes inkl. Arztnummer
- b) Datum der Eintragung in die Bewerberliste

Die Reihung erfolgt mit dem Datum gemäß Abs. 4 und 5.

(4) Als Eintragungsdatum gilt das Datum des Einlangens des schriftlichen Antrages (Telefaxes, E-Mail) um Aufnahme in die Liste in der ÄK oder das Datum des Einlangens einer Bewerbung für eine ausgeschriebene Stelle in der ÄK, frühestens erfolgt die Eintragung mit Erfüllen der Voraussetzungen auf Eintragung in die Bewerberliste. Durch die schriftliche Antragstellung oder die Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle stimmt der Arzt ausdrücklich der Ausweisung der in Abs. 3 genannten Daten zu.

(5) Ärzte, die sich bis spätestens drei Monate ab Inkrafttreten dieser Richtlinien in die Bewerberliste(n) eintragen lassen, werden mit dem Datum der Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung in die Bewerberliste(n) eingetragen.

§ 3

Eintragung in die Bewerberliste(n)

(1) Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste(n) ist der Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in Österreich. Verfügt der Arzt über mehrere Berufsberechtigungen, so hat er zu erklären, in welche Bewerberliste(n) er eingetragen werden will.

(2) Jeder Arzt kann sich in höchstens drei Listen eintragen lassen.

(3) Ist ein Arzt bereits in drei Bewerberlisten eingetragen und bewirbt er sich um eine Planstelle im Geltungsbereich einer Liste, in die er nicht eingetragen ist, so erfolgt keine automatische Aufnahme in diese Bewerberliste, es sei denn, der Bewerber teilt gleichzeitig mit, aus welcher Bewerberliste er statt dessen gestrichen werden will.

(4) Für die Eintragung in die und Führung der Bewerberliste(n) kann von der ÄK ein Verwaltungskostenbeitrag eingehoben werden.

§ 4

Streichung aus der (den) Bewerberliste(n)

Eine Streichung aus der (den) Bewerberliste(n) erfolgt

1. wenn der gereichte Arzt dies schriftlich, per Telefax oder E-Mail verlangt mit dem Datum des Einlangens des Streichungsantrages bei der ÄK;
2. im Falle des Todes des gereihten Arztes mit dem Zeitpunkt des Todes;
3. wenn der gereichte Arzt als Einzelvertragsarzt oder als Gesellschafter einer Gruppenpraxis (ausgenommen als Juniorpartner einer Nachfolge- bzw. Job-Sharing-Praxis) einen Vertrag mit den § 2 Krankenversicherungsträgern abschließt oder ein vergleichbares Vertragsver-

hältnis im Ausland eingeht, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses;

4. im Falle der Verurteilung des gereihten Arztes im Sinne des § 343 Abs. 2 Z. 4 bis 6 ASVG;
5. im Falle einer rechtskräftigen Kündigung eines kurativen Kassenvertrages. Bei Kündigung durch den Vertragsarzt sind Ausnahmen im Einzelfall im Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien zulässig;
6. im Falle der Streichung aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 ÄrzteG;
7. bei der zweiten Ablehnung einer bereits zuerkannten Stelle aus der jeweiligen Bewerberliste. Der Ablehnung einer bereits zuerkannten Stelle ist der Verzicht des Erstgereihten auf die Zuerkennung der Planstelle gleichzuhalten;
8. wenn sich der in der Bewerberliste für Allgemeinmedizin eingetragene Arzt über einen Zeitraum von zehn Jahren nicht bewirbt von dieser Liste;
9. wenn sich der in der Bewerberliste für Fachärzte eingetragene Arzt über einen Zeitraum von zehn Jahren nicht bewirbt. Wird in diesem Zeitraum eine bzw. keine Planstelle ausgeschrieben, erfolgt die Streichung aus der Liste, wenn er sich nicht um die nächste bzw. übernächste ausgeschriebene Planstelle bewirbt;
10. bei Nichtentrichtung des Verwaltungskostenbeitrages gemäß § 3 Abs. 4.

§ 5

Wiedereintragung in die Bewerberliste(n)

- (1) Die Wiedereintragung ist unter Beachtung der Voraussetzungen des § 3 möglich.
- (2) Bei einer Streichung gemäß § 4 Z. 4 ist eine Wiedereintragung erst nach Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist möglich, bei einer Streichung gemäß § 4 Z. 6 erst nach Ablauf der befristeten Berufsuntersagung bzw. nach erfolgter Wiedereintragung in die Ärzteliste.
- (3) Bei einer Streichung gemäß § 4 Z. 5 ist eine Wiedereintragung nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich, wobei im Falle der Kündigung des Kassenvertrages durch den Krankenversicherungsträger eine Wiedereintragung nur mit dessen Zustimmung zulässig ist.

§ 6

Veröffentlichung

- (1) Die Bewerberliste(n) ist (sind) auf der Homepage der ÄK (derzeit: www.aekbgld.at) zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.
- (2) Die ÄK wird der BGKK auf Verlangen über die Gründe allfälliger Veränderungen der Liste(n) Auskunft geben und Einsicht in die diesbezüglichen Akte gewähren.

C. BEWERBUNG

§ 7

Ausschreibung von Vertragsarztstellen

(1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung von Kassenplanstellen erfolgt einvernehmlich zwischen der ÄK und der BGKK auf der Homepage der Ärztekammer für Burgenland (derzeit: www.aekbgld.at).

(2) In der Regel ist eine Bewerbungsfrist von vier Wochen zu gewähren. Die Bewerbungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Grundlage für die Ausschreibung ist der vereinbarte Ausschreibungstext laut Anlage 1 zu diesen Richtlinien. Die Beifügung von für die Bewerber wichtigen Zusatzinformationen, wie z.B. der Hinweis auf die gleichzeitig ausgeschriebene Kreis-/Gemeindearztstelle, ist zulässig.

§ 8

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um die konkret zu besetzende Planstelle hat unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 und Vorlage der vollständigen Unterlagen entsprechend der Ausschreibung entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung, mittels Fax oder per E-Mail fristgerecht an die ÄK zu erfolgen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich. Auf Aufforderung der ÄK sind die Nachweise im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzuweisen.

(2) Sämtliche Bewerbungen sind von der ÄK an die ÖGK weiterzuleiten.

(3) Die Bewerbung ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum Ende der in der Ausschreibung genannten Frist bei der ÄK mit allen erforderlichen Beilagen eingelangt ist. Bei der ÖGK einlangende Bewerbungen werden von dieser unverzüglich an die ÄK weitergeleitet, die Gefahr des nicht fristgerechten Einlangens bei der ÄK trägt der Bewerber.

(4) Nicht fristgerecht einlangende Bewerbungen oder Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Es erfolgt keine amtswegige Ergänzung der Unterlagen.

§ 9

Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine gültige Bewerbung sind:

a) Die fachliche Eignung für die ausgeschriebene Kassenplanstelle, die durch Vorlage des Diploms über die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Ausbildung nach den für den Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen nachzuweisen ist.

b) Erfüllung sonstiger in der Ausschreibung geforderter fachlicher Voraussetzungen.

c) Die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

d) Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Eintragung in die Ärzteliste.

(2) Eine Nebenerwerbstätigkeit/Anstellung ist für den Fall der Invertragnahme auf höchstens 10 Wochenstunden einzuschränken. Mit Zustimmung der Gesamtvertragspartner kann in begründeten Einzelfällen das Ausmaß auf 15 Stunden erweitert werden. Eine Tätigkeit als Kreis-/Gemeindearzt gilt als Nebenerwerbstätigkeit im Ausmaß von 7 Wochenstunden.

(3) Der barrierefreie Zugang zur Ordination ist binnen einer Frist von einem Jahr ab der Invertragnahme zu gewährleisten. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien verlängert werden. Für Gruppenpraxen gelten davon abweichend die jeweiligen Bestimmungen des § 11 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages vom 25. Juni 2007.

(4) In der Bewerbung (Anlage 2) ist eine rechtsverbindliche Erklärung gemäß Abs. 2 und 3 abzugeben.

§ 10 Ausschlusskriterien

Wenn zum Ende der Bewerbungsfrist beim Bewerber eines der nachstehenden Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

1. Erlöschen eines Einzelvertrages gem. § 343 Abs. 2 und 3 ASVG
2. Kündigung eines § 2-Kassenvertrages durch den Bewerber innerhalb der letzten 2 Jahre. Ausnahmen sind im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien zulässig.
- 2a. Rechtskräftige Kündigung eines Kassenvertrages durch einen Krankenversicherungsträger. Ausnahmen sind im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien zulässig.
3. Bestehen eines aufrechten Vertragsverhältnisses mit der Österreichischen Gesundheitskasse.
Dieses Kriterium führt nicht zum Ausschluss, wenn der Bewerber mindestens fünf Jahre als Vertragsarzt am selben Ort tätig war. Ausnahmen sind im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien zulässig. Dieses Kriterium gilt weiters nicht für Juniorpartner einer Nachfolgepraxis oder einer Job-Sharing-Praxis.
4. Nichterfüllen der in den §§ 8 und 9 normierten Voraussetzungen.

D. REIHUNG

§ 11 Reihung der Bewerber

(1) Die ÄK prüft die fristgerecht eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt auf Grundlage dieser eine Reihung der Bewerber nach den Reihungskriterien gemäß Anlage 3 durch. Als Stichtag für die Berechnung der Punkte gilt der letzte Tag der Bewerbungsfrist. In die Reihung werden nur jene Bewerber aufgenommen, die zum Ende der Bewerbungsfrist sämtliche Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllen.

(2) Haben zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punkteanzahl erreicht, gilt jener Bewerber als höher gereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Anlage 3: §§ 1 bis 5) höher ist.

(3) Die Reihung aller Bewerber ist innerhalb von vier Wochen ab Ende der Bewerbungsfrist inklusive der Berechnung der Punkte pro Bewerber an die BGKK weiterzuleiten.

(4) Die BGKK überprüft die von der ÄK vorgenommene Reihung. Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen der übermittelten Reihung seitens der BGKK kein begründeter Gegenvorschlag erstattet und findet gemäß Abs. 7 und § 12 auch kein Hearing statt, gilt die vorgenommene Reihung der ÄK und ist mit dem Erstgereihten ein Einzelvertrag abzuschließen.

(5) Vor Invertragnahme ist vom Erstgereihten ein aktueller Strafregisterauszug vorzulegen. Die ÄK und die BGKK können gemeinsam die Invertragnahme des Erstgereihten ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber nicht erfüllt werden kann. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(6) Verzichtet der Erstgereichte auf die Zuerkennung der Planstelle, so rückt der Zweitgereichte in die Position des Erstgereihten nach usw.

(7) Im Falle eines fristgerecht erstatteten Gegenvorschlages durch die BGKK ist der gemeinsame Zulassungsausschuss gemäß § 13 einzuberufen. Der Zulassungsausschuss hat tunlichst binnen vier Wochen nach Einlangen des Gegenvorschlages bei der ÄK zu entscheiden.

§ 12 Hearing

(1) Mit allen Bewerbern, deren Punktezahl innerhalb einer Bandbreite von 5% der Punktezahl des Erstgereihten liegt, ist ein Hearing vor dem gemeinsamen Zulassungsausschuss gemäß § 13 durchzuführen.

(2) Ist im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) des ausgeschriebenen Einzelvertrages der Anteil an Vertragsärztinnen geringer als der Anteil der Bewerberinnen auf der Bewerberliste, so ist (sind) dem Hearing gemäß Abs. 1 auch jene Bewerberin(nen) beizuziehen, die ausschließlich wegen der Bewertung der Bewerberliste nicht erstgereiht ist (sind) bzw. hat, wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ein Hearing zwischen dem Erstgereihten und jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen) stattzufinden.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn

- a) eine Bewerberin bereits erstgereiht ist oder
- b) am Hearing bereits mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
- c) der Anteil an Vertragsärztinnen im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) im Geltungsbereich der Bewerberliste 50% oder mehr beträgt.

(4) Der gemeinsame Zulassungsausschuss ist in seiner Beurteilung der Bewerber nicht an die Reihung der ÄK gebunden und in seiner Entscheidung frei und unabhängig.

(5) Beim Hearing können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) sonstige fachliche Qualifikationen der Bewerber,
- b) die soziale Förderungswürdigkeit der Bewerber,
- c) sonstige medizinische oder soziale Tätigkeiten,
- d) zusätzliche Sprachkenntnisse

(6) Die Entscheidung des Zulassungsausschusses ist ausführlich zu begründen und in der Begründung eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien zu treffen.

§ 13

Gemeinsamer Zulassungsausschuss

(1) Zwischen der ÄK und BGKK ist ein gemeinsamer Zulassungsausschuss einzurichten.

(2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der ÄK und der BGKK zusammen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

(4) Erfolgt mangels Einstimmigkeit keine Beschlussfassung, ist die Landesschiedskommission anzurufen.

§ 14

Veröffentlichung

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Kassenplanstelle ist im offiziellen Mitteilungsblatt der ÄK und auf deren Homepage (derzeit: www.aekbgld.at) zu veröffentlichen.

(2) Alle Bewerber sind von der ÄK schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren. Den Bewerbern ist innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung der Entscheidung über die Vergabe der Planstelle auf der Homepage der ÄK Einsicht in den konkreten Bewertungsbogen zu gewähren.

§ 14a

Bewerbung einer Gruppenpraxis bzw. als Mitglied einer Gruppenpraxis

- (1) Bei Bewerbungen einer Gruppenpraxis bzw. als Mitglied einer Gruppenpraxis gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien sinngemäß, wobei bei Bewerbungen einer Gruppenpraxis die von den einzelnen Gesellschaftern der sich bewerbenden Gruppenpraxis erreichten Punkte gemäß § 11 addiert werden.
- (2) Für die Besetzung einer in einer Vertrags-Gruppenpraxis gebundenen Planstelle ist der Gruppenpraxis ein Auswahlrecht innerhalb jener fünf bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber eingeräumt, die zumindest 75% der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerberinnen und Bewerber, die zumindest 60% der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. § 11 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

§ 14b

Frist für die Annahme und den Antritt einer zuerkannten Planstelle

- (1) Ab schriftlicher Zuerkennung der Kassenplanstelle durch die Österreichische Gesundheitskasse hat sich der Bewerber binnen sechs Wochen rechtsverbindlich schriftlich gegenüber der ÖGK zu erklären, ob er die Planstelle annehmen wird. Die Aufnahme der Kassenarztstätigkeit hat spätestens binnen sechs Monaten ab Zuschlag zu erfolgen. In begründeten Fällen können Kammer und Kasse davon eine Ausnahme erteilen und die Frist verlängern.
- (2) Erfolgt die Annahme der Stelle oder die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit nicht fristgerecht, gilt dies als Verzicht auf die Kassenplanstelle und kommt der nächstgereichte zum Zug. Gibt es keine weiteren Bewerber, ist die Stelle neu auszuschreiben.

E. INKRAFTTRETEN

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien gelten für Ausschreibungen ab dem 1. April 2005 sowie für Ausschreibungen nach dem Gruppenpraxis-Gesamtvertrag ab dem 1. April 2007.
- (2) § 4 Ziffer 8 und 9 in der Fassung der Änderung vom 15.7.2014 treten mit 1.12.2014 in Kraft
- (3) § 7 Abs. 1 in der Fassung der Änderung vom 17.3.2016 tritt mit 1.4.2016 (Ausschreibungen ab 1.4.2016) in Kraft.
- (4) § 11 Abs. 5 sowie § 14a in der Fassung der Änderung vom 21.6.2018 treten mit 1.7.2018 (Ausschreibungen ab 1.7.2018) in Kraft.
- (5) § 10 Z. 2a und Z. 3 sowie § 14b treten mit 1.4.2024 (Ausschreibungen ab 1.4.2024) in Kraft.